

# AUTORECHTSTAG AKTUELL

21. Januar 2015

## Praktische Hinweise zur Geltendmachung und zur Abwehr von Gewährleistungsansprüchen

**Dr. Martin Andreae und Jörg Messerschmidt**

Rechtsanwälte und Fachanwälte für Verkehrsrecht

Entscheidend für die Durchsetzung von kaufrechtlichen Sachmängelhaftungsansprüchen sind insbesondere

- der richtige Anspruch
- der richtige Gegner
- die richtige Geltendmachung
- die richtige -schlüssige- Klage
- der richtige Zeitpunkt (keine Verjährung).

Die Referenten werden mit Hilfe aktueller Rechtsprechung zu den einzelnen Punkten praxisrelevante Hinweise geben und dabei den Schwerpunkt auf die Themen legen, die rechtlich umstritten sind oder in der Praxis häufig falsch behandelt werden.

Schon die Wahl zwischen den nach § 437 BGB bestehenden Ansprüchen

- Nacherfüllung
- Rücktritt und Minderung
- Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen

darf nicht allein dem Mandanten überlassen bleiben. Sowohl die Voraussetzungen, vor allem aber auch die wirtschaftlichen Folgen der einzelnen Ansprüche sind so verschieden, dass nur eine gründliche rechtliche und rechnerische Prüfung erlaubt, die richtige Wahl zu treffen. Das Haftungsrisiko für den Rechtsanwalt erhöht sich dadurch, dass Rücktritt und Minderung rechtsgestaltende Wirkung haben, hiervon also einseitig nicht mehr Abstand genommen werden kann.

Kardinalfehler drohen auch bei der Fristsetzung zur Nacherfüllung, die als Voraussetzung für Rücktritt und Schadenersatz nicht nur formal, sondern auch inhaltlich korrekt erfolgen muss. Der BGH verlangt, dass bereits die Überprüfung des Mangels am Erfüllungsort angeboten werden muss, der in aller Regel am Sitz des Verkäufers liegt. Wie ist diese BGH-Rechtsprechung in der Praxis vor dem Hintergrund umzusetzen, dass die Kosten des Transports der Verkäufer tragen muss und der BGH insoweit eine Vorschusspflicht bejaht?

Häufig schlicht vergessen wird bei Rücktrittsklagen der dem Käufer zustehende Zinsanspruch und zwar nicht der aus Verzug, sondern auf den Kaufpreis seit dessen Zahlung. Rechtsgrundlage und rechnerische Ermittlung werden dargestellt.

Unsicherheit besteht häufig auch bezüglich der Frage, wer beim sog. „vorgeschobenen Privatverkäufer“ zu verklagen ist. Sind die Sachmängelhaftungsansprüche gegen den vorgeschobenen Privatverkäufer zu richten oder gegen den Händler, der sich durch den vorgeschobenen Privatverkäufer von den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs lösen will?

Dargestellt werden ferner u.a. die praxisrelevanten Verjährungsfragen mit den Möglichkeiten, den Eintritt der Verjährung auf möglichst sichere und preiswerte Art zu verhindern, sowie der notwendige Inhalt für eine schlüssige Klage bzw. eine erhellende Klageerwiderung.

**+++ AUTORECHTSTAG AKTUELL** (jetzt) wieder jeden Dienstag mit zusammenfassenden Informationen der Referenten den 8. Deutschen Autorechtstages und aktuellen Autorechtsthemen.+++

Info und Anmeldung:

[www.autorechtstag.de](http://www.autorechtstag.de)

